

Merkblatt GmbH-Gründung in Spanien

Stand: Februar 2013

Allgemeines

Die Gründung einer spanischen GmbH („*sociedad de responsabilidad limitada*“, nachfolgend „SL“) erfolgt durch notarielle Urkunde, in der die Gesellschafter ihre Anteile zeichnen und die Geschäftsführung (das Verwaltungsorgan) der Gesellschaft ernannt wird. Notwendiger Bestandteil der Gründungsurkunde ist außerdem die Satzung der Gesellschaft. Nach Unterzeichnung der Gründungsurkunde muss die Gesellschaft dann in das örtlich zuständige Handelsregister eingetragen werden.

Der oder die ausländischen Gesellschafter können sich bei der Gründung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierzu muss eine notarielle Vollmacht, ggf. mit der Haager Apostille, vor einem Notar oder einem spanischen Konsulat am Sitz des/der Gesellschafter erteilt werden. Zur Verwendung in Spanien muss die Urkunde übersetzt oder direkt auf Spanisch erteilt werden. Bei Beurkundung vor einem spanischen Konsulat entfällt das Erfordernis der Apostille und der Übersetzung.

Firma

In einem ersten Schritt vor der Gründung ist beim zentralen Handelsregister in Madrid ein Firmenname für die zu gründende Gesellschaft zu beantragen. In diesem Zusammenhang werden der Wunschname und wenn möglich zwei in Frage kommende Alternativen benötigt, die dann in der gewünschten Reihenfolge beantragt werden. Die Firma muss in jedem Falle den Zusatz „S.L.“ führen und der Antrag auf Reservierung des Namens ist im Namen eines der Gründungsgesellschafter zu stellen, so dass auch dessen Daten für diesen Antrag benötigt werden (Anschrift und persönliche Daten bei natürlichen sowie Anschrift und Registerdaten bei juristischen Personen).

Die Zuweisung des Namens durch das zentrale Handelsregister erfolgt – sofern er nicht bereits belegt ist – dann innerhalb von ca. fünf Tagen und wird durch eine offizielle Bescheinigung, die auch bei der Gründung der Gesellschaft dem spanischen Notar vorzulegen ist, bestätigt. Die Dauer der Wirksamkeit der Reservierung des Namens beträgt drei Monate, kann nach deren Ablauf aber erneuert und um weitere drei Monate verlängert werden, wenn die Gründung bis dahin nicht vollzogen wurde.

Kapital und Gründungskonto

Das Mindeststammkapital der spanischen GmbH beträgt 3.000,- Euro. Das Stammkapital muss bereits vor der notariellen Gründung vollständig auf ein bei einer spanischen Geschäftsbank zu errichtendes Gründungskonto eingezahlt werden, und zwar strikt im Verhältnis der verschiedenen Gesellschaftereinlagen. Die spanische Bank stellt dann die für die Gründung notwendigen Devisen- und Einzahlungsbestätigungen aus.

Einpersonengesellschaft

Die SL kann ebenfalls als Ein-Personengesellschaft gegründet werden. In diesem Falle hat die Gesellschaft dann zwingenderweise den Zusatz "sociedad unipersonal" im Firmennamen zu führen und der Alleingesellschafter ist als solcher gekennzeichnet im Handelsregister einzutragen. Sollten diese formalen Voraussetzungen nicht eingehalten werden, würde der Alleingesellschafter mit seinem gesamten Vermögen unbeschränkt haften.

Die Gesellschaft muss zudem ein spezielles Buch über diejenigen Geschäfte führen, welche der Alleingesellschafter mit der Gesellschaft abschließt. Diese Geschäfte bedürfen stets der Schriftform und sind außerdem im jährlich zu erstellenden Geschäftsbericht der Gesellschaft aufzuführen.

Sitz und Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft muss im Rahmen der Gründung einen Sitz (vollständige Anschrift) innerhalb Spaniens bestimmen. Jede Sitzverlegung ist zu beurkunden und im Handelsregister einzutragen.

Der Gesellschaftszweck ist in der Satzung anzugeben. Die Geschäftstätigkeiten müssen hierbei genau benannt werden, da bei einer zu weitgehenden Formulierung eine Eintragung nicht erfolgen kann.

Satzung

Die Gesellschaftssatzung hat insbesondere Angaben über den Sitz der Gesellschaft, das Stammkapital und seine Stückelung, den Gesellschaftszweck sowie die Organisation der Geschäftsführung zu enthalten. Darüber hinaus können in der Satzung vom Gesetz abweichende Regelungen, wie zum Beispiel erhöhte Mehrheiten für die Fassung bestimmter Beschlüsse, festgelegt werden. Dies allerdings nur solange,

als die entsprechende Regelung nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Geschäftsführungsorgan

Das Geschäftsführungsorgan der spanischen GmbH sind die sogenannten "*administradores*" (Verwalter), die als Alleinverwalter, mehrere gemeinsam oder einzelvertretungsberechtigte Verwalter oder in Form eines Verwaltungsrats (3 bis maximal 12 Mitglieder) bestimmt werden können. Hierbei können auch nicht in Spanien ansässige Personen zu Verwaltern ernannt werden. Die Verwalter vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten und leiten deren Geschäfte. Darüber hinaus müssen sie die Handelsbücher der Gesellschaft führen und die strengen gesetzlichen Formerfordernissen unterliegenden Protokolle der Gesellschafterversammlungen sowie ggf. der Versammlungen des Verwaltungsrates vorbereiten. In der Praxis werden der oder die Verwalter bei diesen zuletzt genannten Aufgaben regelmäßig von einem Rechtsanwalt unterstützt, der im Falle der Führung der Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat als sog. Schriftführer ("*Secretario*") auch offiziell bestellt ist. Der Schriftführer muss hierbei kein Verwaltungsratsmitglied sein (sog. „*Secretario no Consejero*").

Bei Einsetzung eines Verwaltungsrates können einem oder mehreren der Mitglieder des Verwaltungsrats besondere Geschäftsführungsbefugnisse erteilt werden (sog. „*Consejeros Delegados*").

NIE und NIF

Sämtliche ausländischen Gesellschafter und Verwalter einer spanischen Gesellschaft müssen über eine spanische Steuernummer verfügen. Bei ausländischen natürlichen Personen ist dies die sog. NIE („*Número de Identificación de Extranjeros*") und bei ausländischen juristischen Personen die sog. NIF („*Número de Identificación Fiscal*").

Zur Beantragung dieser Nummern durch einen Vertreter (z.B. durch einen Rechtsanwalt) wird eine entsprechende notarielle Vollmacht benötigt, die wiederum mit der Haager Apostille zu versehen und beeidigt zu übersetzen ist.

Da die Beantragung – vor allem im Hinblick auf die NIE – einige Zeit in Anspruch nehmen kann, sollte diese frühzeitig eingeleitet werden.

Nach der Gründung vorzunehmende Schritte

Nach der Gründung muss die neue Gesellschaft eine eigene spanische Steuernummer beantragen. Diesen Antrag muss ein Verwalter oder ein Bevollmächtigter der SL stellen bzw. zumindest unterschreiben. Nach Erhalt der Steuernummer erfolgt dann die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Grundsätzlich kann die Gesellschaft bereits nach der Gründung ihre Geschäftsaktivitäten aufnehmen. Allerdings muss sie hierzu entsprechende Anmeldungen beim Finanzamt und – sofern Arbeitnehmer eingestellt werden – der Sozialversicherung vornehmen, wofür die Steuernummer zwingend erforderlich ist. Unter Umständen wird die Bank Kontoverfügungen erst zulassen, nachdem die Eintragung der Gesellschaft im Register erfolgt ist.

Die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer weiteren Geschäftsaktivitäten dann ggf. von einem Steuerberater/Buchhalter betreut werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an ein der folgenden Rechtsanwälte unserer Kanzlei:

Philipp von Wolffersdorff

Abogado & Rechtsanwalt
Monereo Meyer Marinel-lo Abogados
Alfonso XII, 30, 5º
E-28014 Madrid
Tel: + 34.913 199 686
Fax: + 34.913 085 368
phwolffersdorff@mmmm.es

Carlos Anglada Bartholmai

Abogados
Monereo Meyer Marinel-lo Abogados
Paraires 23, principal
E-07001 Palma de Mallorca
Tel: + 34.971 717 034
Fax: + 34.971 719 735
canglada@mmmm.es

Enrique Marinel-lo Jordan

Abogado
Monereo Meyer Marinel-lo Abogados
Passeig de Gràcia 98, 3r
E-08008 Barcelona
Tel: + 34.934 875 894
Fax: + 34.934 873 844
emarinel-lo@mmmm.es